



Verfassung vom 8. Mai 2010

mit Änderungen vom 28. April 2011,
8. Februar 2013,
6. November 2015,
12. Februar 2016,
9. September 2022 und
9. Februar 2024

Präambel	1
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung	2
§ 2 Die Zwecke der Stiftung	2
§ 3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit	3
§ 4 Vermögen der Stiftung	4
§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen	4
§ 6 Organe der Stiftung	4
§ 7 Stiftungsrat	5
§ 8 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats	5
§ 9 Vorstand	6
§ 10 Aufgaben des Vorstandes	7
§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes	7
§ 12 Rechnungslegung	8
§ 13 Rechnungsprüfung	8
§ 14 Verfassungsänderung	8
§ 15 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Verfassungsänderung, Auflösung	9
§ 16 Stiftungsaufsicht	9
§ 17 Vermögensanfall	9

Präambel

Sterbenszeit ist als letzte Lebensphase Lebenszeit. Schwerstkranke und Sterbende sind Schwache, denn Sterben als Lebensphase zeichnet sich durch den Verlust der leiblichen, psychischen, sozialen und spirituellen Unversehrtheit in unterschiedlichem Ausmaß aus und führt damit zu einer Abhängigkeit Sterbender von Dritten.

Als solchermaßen Schwache bedürfen Sterbende der Fürsorge unserer Gesellschaft und im Sinne der Daseinsvorsorge auch unseres Staates, unserer Länder und unserer Gebietskörperschaften. Denn der Wert unserer Gesellschaft misst sich nicht zuletzt daran, wie wir mit unseren Schwachen umgehen, und die Verantwortung für die Daseinsvorsorge Schwerstkranker und Sterbender muss gemeinschaftlich wahrgenommen werden.

Die Daseinsfürsorge Schwerstkranker und Sterbender darf sich jedoch nicht allein auf pflegerische und medizinische Versorgung reduzieren, sondern muss im Sinne der Hospizidee und des Palliative-Care-Ansatzes umfassender erfolgen.

Hier möchte die Deutsche PalliativStiftung unterstützen und durch Verfolgung ihrer Ziele dazu beitragen, dass allen Menschen, die dies brauchen, hospizliche wie palliative Versorgung zukommen kann.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Deutsche PalliativStiftung“.
- (2) Sie ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Fulda.
- (3) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden hessischen Stiftungsgesetzes.

§ 2 Die Zwecke der Stiftung

- (1) Die Zwecke der Stiftung sind:
 - (a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens auf den Gebieten der Hospizarbeit und Palliativversorgung.
 - (b) Die Stiftung ist mildtätig im Sinne des § 53 Abgabenordnung durch die Sorge für unheilbar erkrankte Menschen.
 - (c) Die Stiftung beschafft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften im Sinne des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung.
 - (d) Die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förde-

rung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten gemäß § 52 AO Abs. 2 Nr. 26.

- (2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
- (a) Verbreitung der Ziele der Hospizarbeit und Palliativversorgung durch Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Veröffentlichungen und alle Maßnahmen, die geeignet sind, darüber aufzuklären
 - (b) Förderung des Aufbaus der ambulanten und stationären Hospizarbeit und Palliativversorgung in Deutschland durch
 - Vernetzung der vorhandenen Versorger insbesondere durch ihre Unterstützung zur gegenseitigen Hilfe und Information und die Förderung der projektbezogenen Zusammenarbeit
 - die Beratung in Fragen der Hospizarbeit und Palliativversorgung
 - die Förderung des Aufbaus, der weiteren Entwicklung und des Betriebes eines Informationssystems über hospizliche und palliative Inhalte.
 - (c) Organisation und Unterstützung der Aus-, Fort- und Weiterbildung durch Veranstaltung von Tagungen und Kongressen als Zweckbetriebe (§ 65 Abgabenordnung)
 - (d) Organisation und Unterstützung von Maßnahmen für Erkrankte und deren Angehörige und Zugehörige durch
 - Hilfe zur Selbsthilfe
 - Hilfe bei der psychosozialen Betreuung und der Behandlung von Betroffenen einschließlich ihrer Angehörigen/Zugehörigen
 - Unterstützung, Errichtung und Betrieb von Einrichtungen zur Erholung für Erkrankte einschließlich ihrer Angehörigen/Zugehörigen, auch bei der Aufnahme in bestehende Einrichtungen
 - Errichtung und Betreiben von Einrichtungen zur hospizlichen und palliativen Versorgung als Zweckbetriebe (§ 65 Abgabenordnung).
 - (e) Förderung wissenschaftlicher Vorhaben durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Verwirklichung von Forschungsprojekten durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 der Abgabenordnung) auf den Gebieten der Hospizarbeit und Palliativversorgung.

Die Stiftungszwecke können insbesondere verwirklicht werden durch

- die Vergabe von Forschungsaufträgen
 - Datensammlung und -dokumentation
 - regionalen und überregionalen Austausch
- (f) Vergabe von Förderpreisen, Hospitationen und Stipendien für hervorragende Arbeiten auf dem Gebiet der Hospizarbeit und Palliativversorgung.

- (g) Ehrung von Persönlichkeiten und Einrichtungen, die sich um die Palliativversorgung besonders verdient gemacht haben.
- (h) Die Bestattung- und Gedenkkultur befindet sich in einem Umbruch. Daher wird der Stiftungszweck auch verwirklicht werden durch Förderung gemeinsamer Grabanlagen, wodurch auch für Menschen eine Totenruhe möglich wird, bei denen sich Hinterbliebene nicht sicher um die Grabfürsorge kümmern werden. Ein würdevolles Gedenken an Verstorbene, die auch längere Totenruhe und die Friedhofskultur bilden einen Wert für die Gesellschaft, der gerade aus hospizlich-palliativer Sicht sehr relevant ist.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie die Stifter und Ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Grundstockvermögen besteht zunächst aus den Geldleistungen der Stiftungsgründer in Höhe von

200.000,- €

(Anfangsvermögen). Die Gründungstifter und die Organe der Stiftung werden den Zustiftungen generieren.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Die Organe der Stiftung haben die Stiftung so zu verwalten, dass die Verwirklichung des Stiftungszweckes langfristig sichergestellt ist.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (5) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung

von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Verfassung nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsrat
 - b) der Vorstand
- (2) Die Organe geben sich Geschäftsordnungen, in denen die Einzelheiten ihrer Arbeit geregelt werden.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Der Stiftungsrat kann auf Antrag abweichend hiervon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird, wenn die laufenden Geschäfte ihre Befassung über den Umfang ehrenamtlicher Tätigkeit hinaus erforderlich machen.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften, soweit sie ehrenamtlich tätig sind, nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus den Stiftungsgründern und bis zu 15 weiteren Mitgliedern. Die Stiftungsgründer sind die geborenen Mitglieder des Stiftungsrates. Die weiteren Mitglieder werden vom Stiftungsrat durch Kooptation berufen.
- (2) Die Amtszeit der berufenen Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre, mehrfache Berufung ist möglich. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Mindestens ein Mitglied soll in Finanz-, Rechts- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (4) Das Amt eines gewählten Stiftungsratsmitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit, durch eine jederzeit zulässige Niederlegung oder Tod. Ein gewähltes Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, bei jeweiliger Beschlussfähigkeit der Gremien. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsrates, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

§ 8 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungsverfassung, um den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel.
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
 - Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
 - Wahl des Rechnungsprüfers.
 - Entlastung des Vorstandes.

- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Die Stiftungsratssitzung kann als Präsenzveranstaltung, virtuelle Veranstaltung oder als Hybridveranstaltung (Kombination von Präsenz- und Onlineversammlung) stattfinden. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teilnehmen. Zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 28 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per Email einzuladen.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn bei gegebener Beschlussfähigkeit alle teilnehmenden Mitglieder zustimmen. Eine schriftliche oder per oder E-Mail erfolgte Abstimmung ist nur gültig, wenn sich mindestens Dreiviertel der Stiftungsratsmitglieder beteiligt haben.
- (5) Der Stiftungsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
- (6) Ein Stiftungsratsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Stiftungsratsmitglied vertreten lassen. Ein Stiftungsratsmitglied kann maximal zwei Stiftungsratsmitglieder vertreten.
- (7) Über den Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu zeichnen ist. Beschlüsse sind darin wörtlich zu protokollieren.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen, mindestens dem Vorstandsvorsitzenden und dem Schatzmeister. Im Übrigen können Vorstandsmitglieder als stellvertretende Vorsitze oder Beisitzer bestellt werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt und können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund entlassen werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt, sofern es nicht entlassen wird oder sein Amt niederlegt, auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers kommissarisch im Amt.
- (3) Für die Dauer der Amtszeit im Vorstand ruhen Sitz und Stimme im Stiftungsrat.
- (4) Der Schatzmeister ist zugleich stellvertretender Stiftungsvorstand.
- (5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den Vorstandsvorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten nach Maßgabe der Verfassung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungsverfassung den Zweck der Stiftung so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - die Verwendung der Mittel
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Ein hauptamtlicher Geschäftsführer kann nur dann angestellt werden, wenn die laufenden Geschäfte dies erfordern und die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt.
- (5) Die Stiftung kann Hilfspersonen anstellen, bzw. beauftragen, sofern die laufenden Geschäfte es erfordern und die finanzielle Situation der Stiftung es zulässt, bzw. die Kostendeckung anderweitig gesichert ist (z.B. durch zweckgebundene Spenden).

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter nach Bedarf, unter Angabe der Tagesordnung zu seinen Sitzungen in Textform einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder E-Mail-Verfahren gefasst werden.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten

- sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Schriftliche oder E-Mail erfolgte Abstimmung sind nur gültig, wenn sich alle Vorstandsmitglieder beteiligt haben.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden vertretenen oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Verfassung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, sofern er selbst an der Abstimmung teilnimmt.
 - (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.
 - (6) Bei dem Geschäftsgang des Vorstandes und allen Rechtsgeschäften, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf, sind die geltenden Geschäftsordnungen zu beachten.

§ 12 Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet für jedes Rechnungsjahr einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss entsprechend §§ 242-256 HGB mit Vermögensübersicht zu erstellen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Rechnungslegung ist so zu führen, dass sie der Unterrichtungspflicht der Aufsichtsbehörde vollauf genügt.
- (4) Aus der Rechnungslegung muss sich ergeben, dass die Stiftung die Voraussetzung für die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1, Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz erfüllt.

§ 13 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfer bestimmt der Stiftungsrat. Die vom Stiftungsrat bestellten Rechnungsprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Stiftungsrates sein. Die Qualifikation des Rechnungsprüfers muss zumindest der eines Steuerberaters entsprechen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Geldbestand festzustellen. Sie berichten dem Stiftungsrat über das Ergebnis ihrer Prüfung mit einem schriftlichen Prüfungsbericht.
- (3) Der Vorstand kann Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater beauftragen.

§ 14 Verfassungsänderung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Verfassung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Verfassung können nur auf gemeinsamen Sitzungen der Organe der Stiftung gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder der Organe der Stiftung.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Verfassung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 15 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Verfassungsänderung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen der Organe der Stiftung gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Organe der Stiftung.
- (4) Alle diesbezüglichen Entscheidungen müssen von den Organen vorab zwingend zur Vorabstimmung der Aufsichtsbehörde und dem Finanzamt vorgelegt werden.

§ 16 Stiftungsaufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde dieser Stiftung ist das Regierungspräsidium in Kassel.
- (2) Der Stiftungsvorstand unterrichtet die Aufsichtsbehörde nach Ablauf des Kalenderjahres in seinem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke und legt die ordnungsgemäße Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht vor.
- (3) Änderungen in der Zusammensetzung der Organe sind stets unverzüglich anzuzeigen.

§ 17 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und zur Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 2 dieser Verfassung.

Fulda, 9. Februar 2024